LANDKREIS WITTMUND
Der Landrat

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Merkblatt

Wenn die Versorgung eines pflegebedürftigen Menschen zu Hause nicht mehr sichergestellt werden kann, besteht die Möglichkeit einer Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung. Hiermit verbunden ist häufig auch die Frage der Finanzierung des Heimaufenthaltes.

Es besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) zu beantragen, sofern der Heimbewohner nicht in der Lage ist, die Heimkosten aus vorrangigen Mitteln (Einkommen, Vermögen, Pflegekassenleistungen) zu finanzieren.

Das Sozialamt übernimmt jedoch grundsätzlich nur die Kosten einer Doppelzimmer-Unterbringung.

Voraussetzungen

- der gewöhnliche Aufenthalt vor Heimaufnahme lag im Landkreis Wittmund (sofern der gewöhnliche Aufenthalt in einem anderen Kreis/kreisfreien Stadt gelegen hat, ist die dortige Behörde zuständig)

- rechtzeitige Antragstellung, da Sozialhilfe erst ab Bekanntwerden gewährt werden kann. Eine formlose Antragstellung beim Landkreis Wittmund ist zunächst zur Fristwahrung ausreichend. Der vollständig ausgefüllte Sozialhilfeantrag sowie die erforderlichen Unterlagen sind in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen

- die Notwendigkeit einer stationären Heimunterbringung muss vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) bzw. von der Pflegekasse bestätigt werden

- das Einkommen des Heimbewohners und seines Ehepartners und die Pflegekassenleistungen sind zur Deckung der Heimkosten nicht ausreichend

- das Vermögen des Heimbewohners übersteigt nicht den Vermögensfreibetrag von 10.000,00 EUR (und 10.000,00 EUR für jede weitere Person, deren Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen ist)

- die Einrichtung muss einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Elftes Buch – (SGB XI) und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben

Hinweise zum Einkommen und Vermögen

Einkommen

Zum einzusetzenden Einkommen gehören insbesondere:

1. Renten aller Art, Pensionen
2. Wohngeld
3. Dividenden, Zinseinkünfte
4. Miet-/Pachteinnahmen
5. Unterhaltszahlungen
6. sonstiges Einkommen jedweder Art.

Kindererziehungsleistungen (Geburtsjahr vor 1921) gehören **nicht** zum einzusetzenden Einkommen. Blindengeld und Blindenhilfe gehören ebenfalls nicht zum einzusetzenden Einkommen. Bei Ehepaaren wird ein Kostenbeitrag aus dem gemeinsamen Einkommen errechnet. Hierbei werden auch zum Teil die gemeinsamen Zahlungsverpflichtungen (z. B. Versicherungsbeiträge, Miet- u. Heizkosten) berücksichtigt. Der Lebensunterhalt des in der Wohnung verbleibenden Partners ist somit auf jeden Fall sichergestellt.

Vermögen

Zum einzusetzenden Vermögen des Heimbewohners und seines Ehegatten gehören insbesondere:

1. Guthaben auf Girokonten, Sparbüchern oder sonstigen Konten sowie Bargeld
2. Wertpapiere, Sparbriefe, Bausparverträge usw.
3. Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen
4. Kraftfahrzeuge
5. Schmuck – oder Kunstgegenstände, Sammlungen usw.
6. Hauseigentum, Grundstücke, landwirtschaftliche Flächen usw.

Ein angemessenes Hausgrundstück ist nur dann geschützt, wenn es weiterhin vom Ehepartner und/oder minderjährigen Kindern des Heimbewohners bewohnt wird. Die Sozialhilfe kann unter Umständen auch als Darlehen nach § 91 SGB XII gewährt werden, sofern z.B. die sofortige Verwertung eines nicht geschützten Hausgrundstückes nicht möglich ist.

Ebenfalls wird geprüft, ob der Heimbewohner innerhalb der letzten zehn Jahre Vermögen an Dritte veräußert, übertragen oder verschenkt hat. Hier bestehen möglicherweise Rückforderungsansprüche.

Barbetrag

Heimbewohner, für die Sozialhilfe gewährt wird, haben gemäß § 27b Abs. 2 SGB XII einen Anspruch auf einen monatlichen Barbetrag in Höhe von zur Zeit 152,01 EUR (27 % des Eckregelsatzes).

Bezieher von Blindengeld/Blindenhilfe haben keinen Anspruch auf einen Barbetrag.

Einmalige Beihilfen

Für sozialhilfebedürftige Heimbewohner besteht ein Anspruch auf Bekleidungsbeihilfe. Es wird monatlich eine Pauschale von 37,42 EUR für den Kauf von Kleidung gewährt.

Prüfung sonstiger Ansprüche

Bei einer Sozialhilfegewährung sind weitere vorrangige Ansprüche nach § 93 SGB XII zu überprüfen und ggf. auf den Sozialhilfeträger überzuleiten.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Ansprüche

- Vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Pflegeverpflichtung, Leibrente)

- Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wie z. B. Schenkungen oder Hausübertragungen

- Ansprüche gegen private Versicherungen (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen)

Datenabgleich

Gemäß § 118 SGB XII sind die Sozialämter befugt, regelmäßig einen automatisierten Datenabgleich durchzuführen. Ziel des Datenabgleiches ist es, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialhilfe aufzudecken und zu verhindern.

Der unberechtigte Bezug von Sozialhilfe kann als Betrug strafrechtlich verfolgt werden. Das Sozialamt behält sich vor, Strafanzeige zu erstatten, wenn ein Betrug festgestellt wird.

Informationspflicht

Sofern Sozialhilfe gewährt wird, sind der Heimbewohner bzw. der Betreuer oder Bevollmächtigte sowie die Einrichtung verpflichtet, dem Landkreis Wittmund alle Änderungen anzugeben, die für die Leistungsgewährung wichtig sind.

Dies sind insbesondere:

→ jede Einkommensänderung

→ Vermögensänderung

→ Zimmerwechsel

→ Mitteilung über einen beantragten höheren Pflegegrad (eine Höherstufung kann sozialhilferechtlich erst ab Bekanntgabe anerkannt werden)

→ Änderung des Pflegegrades

→ Beendigung des Heimaufenthaltes

→ Vorübergehende Abwesenheit (z. B. Krankenhaus)

→ Erforderlichkeit von Sondenernährung

Folgende Unterlagen werden bei Antragstellung benötigt

→ vollständig ausgefüllter Sozialhilfeantrag (Nichtzutreffendes ist zu streichen)

→ Vollmacht bzw. Kopie des Betreuerausweises (soweit vorhanden)

→ ggf. Kopie des Schwerbehindertenausweises

→ Einkommensnachweise (siehe Hinweise zum Einkommen)

→ Vermögensnachweise (z. B. Kontoauszüge der letzten 3 Monate, Sparbücher, aktuelle Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen)

→ Bescheinigung der kontoführenden Bank über alle zur Zeit bestehenden Konten

→ Nachweise über vertragliche Leistungen (z. B. Wohnrecht, Leibrente, Hege und Pflege, Nießbrauchsrechte)

→ Einstufungsbescheid der Pflegekasse (welcher Pflegegrad liegt vor?)

→ Aufnahmemitteilung der Einrichtung (kann ggf. nachgereicht werden)

Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einen allgemeinen Überblick verschaffen.

Ein individuelles Beratungsgespräch kann jederzeit telefonisch unter den u.a. Telefonnummer mit der zuständigen Sachbearbeiterin (Frau Janßen, Buchstaben A-J oder Frau Brauer, Buchstaben K-Z) erfolgen oder ein Beratungstermin vereinbart werden.

Sie erreichen uns während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie am

Donnerstag von 14.15 Uhr bis 15.45 Uhr

telefonisch unter den unten genannten Telefondurchwahlen:

Landkreis Wittmund	**Ansprechpartner**:
Sozial- und Jugendamt	Frau Janßen, 04462/86-1312
- Hilfe zur Pflege -	Buchstaben A-J
Dohuser Weg 34	Frau Brauer, 04462/86-1321
26409 Wittmund	Buchstaben K-Z

Stand: 01.01.2024